OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701656/6/KHa

Datum:
Linz, 5. Oktober 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde des Dipl.-Ing. Dr. W B, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 18. Februar 2022, GZ: BHSE/921150001628/21, wegen Übertretung des Epidemiegesetzes 1950 iVm der 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 19. September 2022

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 50 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 16 Stunden herabgesetzt werden. Darüber hinaus wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als in den verletzten Rechtsvorschriften die Wortfolge „BGBl. II Nr. 598/2020“ durch die Wortfolge „BGBl. II Nr. 598/2020 idF BGBl. II Nr. 17/2021“ ersetzt wird.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten für das Verfahren vor der belangten Behörde bleibt mit 10 Euro unverändert.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 18. Februar 2022, GZ: BHSE/921150001628/21, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe am 15. Jänner 2021 um 16:45 Uhr als Teilnehmer einer Veranstaltung, nämlich der Versammlung (Schweigemarsch) „Gegen Diskriminierung und für Menschenrechte – Im Gedenken an alle Opfer der Lockdown Politik“ beim Betreten eines Ortes zum Zweck der Teilnahme an einer Veranstaltung iSd § 12 Abs. 1 Z 2 2. COVID-19-NotMV in 4020 Linz, Landstraße – Kreuzung Bismarckstraße, den Abstand von mindestens einem Meter gegenüber Personen, mit denen dieser nicht im gemeinsamen Haushalt lebe, nicht eingehalten. Über den Beschwerdeführer wurde eine Geldstrafe in Höhe von 70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 23 Stunden) verhängt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer Beschwerde erhoben und darin zusammengefasst ausgeführt, dass dieser sich bewusst immer seitlich bzw. im hinteren Bereich des Schweigemarsches aufgehalten habe. Der Beschwerdeführer habe zur damaligen Zeit noch Respekt vor den gültigen Verordnungen und der Exekutive gehabt und habe daher zu haushaltsfremden Personen sicher den geforderten Abstand eingehalten. Es werde die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens beantragt.

I.3. Mit Schreiben vom 10. März 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Behördenakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in die Beschwerdeschrift sowie in den Behördenakt. Zudem fand am 19. September 2022 eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich statt, in welcher sich der Beschwerdeführer ausführlich äußern konnte. Zudem wurde der Meldungsleger zeugenschaftlich einvernommen.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevante S a c h v e r h a l t fest.

II.1. Am 15. Jänner 2021 fand die Versammlung „Gegen Diskriminierung und für Menschenrechte – Im Gedenken an alle Opfer der Lockdown Politik“ als

Schweigemarsch in 4020 Linz statt. Zu Beginn der Veranstaltung in Form der genannten Versammlung fand eine Eröffnungskundgebung statt. Daran anschließend setzten sich die Versammlungsteilnehmer gemeinsam in Bewegung und führte der Marsch der Versammlungsteilnehmer über die Landstraße in Linz in Richtung Hauptplatz, wo die Abschlusskundgebung stattfand.

Der Beschwerdeführer nahm an dieser Versammlung teil und ging gemeinsam mit den weiteren Versammlungsteilnehmern auf der Marschroute über die Landstraße in Richtung Hauptplatz zur Abschlusskundgebung. Der Beschwerdeführer wurde dabei weder von Haushaltsangehörigen noch von sonstigen Freunden oder Bekannten begleitet. Der Beschwerdeführer hielt sich während des Marsches eher am seitlichen Rand der Versammlungsteilnehmer, war jedoch Teil der Versammlungsteilnehmermenge.

II.2. Um 16:45 Uhr befand sich der Marsch der Versammlungsteilnehmer auf der Landstraße in Linz auf Höhe der Kreuzung mit der Bismarckstraße. Der Beschwerdeführer, der über ein Maskenbefreiungsattest verfügte, trug während der Teilnahme an der Versammlung keine Maske. Zumindest um 16:45 Uhr hielt der Beschwerdeführer zu den weiteren, ihm unbekannten, Versammlungsteilnehmern, die sich in seiner unmittelbaren Nähe befunden haben, keinen Abstand von mindestens einem Meter ein.

II.3. Bei der am 15. Jänner 2021 in 4020 Linz im Bereich der Landstraße stattgefundenen Versammlung handelte es sich um eine Versammlung in Form eines Schweigemarsches gegen die bestehenden Coronamaßnahmen. Dem Beschwerdeführer waren zum Zeitpunkt seiner Versammlungsteilnahme die geltenden Coronamaßnahmen, insbesondere auch die Verpflichtung, zur Einhaltung eines Mindestabstandes zu den weiteren Versammlungsteilnehmern, bekannt.

II.4. Hinsichtlich des Beschwerdeführers scheinen keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen auf. Der Beschwerdeführer verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen in der Höhe von 5.000,00 Euro und es bestehen keine Sorgepflichten.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Akt der belangten Behörde sowie insbesondere aus den Ausführungen des Beschwerdeführers sowie des als Zeuge einvernommenen Meldungslegers im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht.

Der Beschwerdeführer selbst hat im Rahmen seiner Einvernahme nicht in Abrede gestellt, zur Tatzeit am 15. Jänner 2021 um 16:45 Uhr an der Versammlung „Gegen Diskriminierung und für Menschenrechte – Im Gedenken an alle Opfer der Lockdown Politik“ in Linz teilgenommen zu haben. Diesbezüglich hat der Beschwerdeführer auch zugestanden, dass er dabei nicht von Personen begleitet wurde, die mit ihm (auch nur zeitweise) in einem gemeinsamen Haushalt leben. Die diesbezüglichen Feststellungen können daher als unstrittig betrachtet werden und der Entscheidungsfindung zu Grunde gelegt werden.

III.2. Strittig war somit lediglich die entscheidungsrelevante Frage, ob der Beschwerdeführer im Rahmen seiner Teilnahme an der Versammlung, am 15. Jänner 2021 um 16:45 Uhr in 4020 Linz, Landstraße an der Kreuzung mit der Bismarckstraße den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstand von einem Meter zu den weiteren (ihm unbekannten) Versammlungsteilnehmern unterschritten hat.

Diesbezüglich hat der Beschwerdeführer in seiner Einvernahme vor dem erkennenden Gericht dargelegt, dass er grundsätzlich darauf geachtet hat, die gesetzlich normierten Maßnahmen und somit auch den Mindestabstand zu den weiteren Versammlungsteilnehmern einzuhalten. Die Schilderungen der damaligen Umstände durch den Beschwerdeführer waren für das erkennende Gericht auch durchaus nachvollziehbar. Es ist jedoch in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass gerade im Rahmen der Teilnahme an derartigen Versammlungen durch die ständige Bewegung der Versammlungsteilnehmer und die damit verbundene laufende Veränderung der Positionen der einzelnen Versammlungsteilnehmer zueinander das Achten auf den Mindestabstand durchaus herausfordernd sein kann.

Demgegenüber hat der in der mündlichen Verhandlung zeugenschaftlich einvernommene Meldungsleger, der unter Wahrheitspflicht stand und der sich bei einer falschen Zeugenaussage nicht nur disziplinarrechtlichen sondern auch strafrechtlichen Konsequenzen ausgesetzt sieht, seine damalige Vorgehensweise nachvollziehbar und glaubhaft geschildert, wonach erst nach einem längeren Beobachten der einzelnen Versammlungsteilnehmer bei Nichteinhaltung der bestehenden Vorschriften eine Amtshandlung durchgeführt wurde.

Der einvernommene Zeuge hat einen besonnenen Eindruck hinterlassen und auf Nachfragen der Verhandlungsleiterin mehrfach geschildert, dass er nur bei Verstößen, die von ihm über längere Zeit und für ihn ohne Zweifel wahrgenommen wurden, entsprechende Amtshandlungen gesetzt hat. So hat der Meldungsleger geschildert, dass insbesondere die Einhaltung des Mindestabstandes zwischen den einzelnen Versammlungsteilnehmer von ihm nur in jenen Fällen zur Anzeige gebracht wurde, in denen er diese Unterschreitung des Abstandes ohne jegliche Zweifel beobachten konnte. Aus diesem Grund hat der Zeuge im Fall des Beschwerdeführers auch den entsprechenden Vermerk im Aufnahmeblatt *(„Delikt:*

Abstand nicht eingehalten"), welches unmittelbar im Zuge der Amtshandlung am 15. Jänner 2021 ausgefüllt wurde, notiert. Für das erkennende Gericht hat sich somit kein Grund ergeben, an der Aussage des Zeugen zu zweifeln, zumal dieser in keinster Art und Weise den Eindruck hinterlassen hat, dass dieser den Beschwerdeführer zu Unrecht belasten wollte.

III.3. Zusammengefasst kann dem Beschwerdeführer somit zwar zugestanden werden, dass er grundsätzlich darauf achten wollte, den Mindestabstand zu den weiteren Versammlungsteilnehmern einzuhalten, dass ihm dies jedoch (wie vom einvernommenen Meldungsleger geschildert) in letzter Konsequenz zumindest zur Tatzeit am Tatort nicht gelungen ist.

Aus den genannten Gründen geht somit das erkennende Gericht von einer Unterschreitung des Mindestabstandes zu den weiteren Versammlungsteilnehmern während der Teilnahme des Beschwerdeführers an der Versammlung „Gegen Diskriminierung und für Menschenrechte – Im Gedenken an die Opfer der Lockdown Politik" am 15. Jänner 2021 um 16:45 Uhr in 4020 Linz, Landstraße Kreuzung mit der Bismarckstraße, aus.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Anzuwendende Rechtsvorschriften:

IV.1.1. Die maßgeblichen Rechtsvorschriften des Epidemiegesetzes 1950 (BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 136/2020) lauten wie folgt:

„Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen.

§ 15. (1) Sofern und solange dies im Hinblick auf Art und Umfang des Auftretens einer meldepflichtigen Erkrankung zum Schutz vor deren Weiterverbreitung unbedingt erforderlich ist, sind Veranstaltungen, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen,

1. einer Bewilligungspflicht zu unterwerfen,
2. an die Einhaltung bestimmter Voraussetzungen und Auflagen zu binden oder
3. auf bestimmte Personen- oder Berufsgruppen einzuschränken.

[…]

Sonstige Übertretungen.

§ 40. […]

(2) Wer einen Veranstaltungsort gemäß § 15 entgegen den festgelegten Voraussetzungen oder Auflagen betritt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen."

IV.1.2. Die maßgeblichen Rechtsvorschriften der 2. COVID-Notmaßnahmenverordnung (2. COVID-19-NotMV), BGBl. II Nr. 598/2020 idF BGBl. II Nr. 17/202, lauten wie folgt:

„Veranstaltungen

§ 12. (1) Das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen ist nur für folgende Veranstaltungen zulässig:

[…]

2. Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953

[…]

(2) Beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß Abs. 1 Z 1, 2 und 4 bis 9 ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Zusätzlich ist bei Veranstaltungen gemäß Abs. 1 Z 1, 2, 4 bis 7 und 9 eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.

Betreten

§ 14. Als Betreten im Sinne dieser Verordnung gilt auch das Verweilen (§ 1 Abs. 2 des COVID-19-Maßnahmengesetzes [COVID-19-MG], BGBl. I Nr. 12/2020).“

IV.2. Zur objektiven Tatbestandsverwirklichung:

IV.2.1. Gemäß der Bestimmung des § 12 Abs. 2 2. COVID-19-NotMV ist somit bei der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß Abs. 1 Z 2 (somit an Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz) gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.

Der Beschwerdeführer hat unstrittig zur Tatzeit am Tatort an der Veranstaltung im Sinne des § 12 Abs. 1 Z 2 der 2. COVID-19-NotMV, nämlich dem Schweigemarsch „Gegen Diskriminierung und für Menschenrechte – Im Gedenken an alle Opfer der Lockdown Politik" teilgenommen.

Die Qualifikation einer Veranstaltung als Versammlung, richtet sich nach den Bestimmungen des Versammlungsgesetzes 1953, welche allerdings keine entsprechende Definition enthalten. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (zuletzt: VwGH vom 22.03.2018 zu RA 2017/01/0359) handelt es sich bei einer "Versammlung" im Sinne des VersG um eine Zusammenkunft mehrerer Menschen, die in der Absicht veranstaltet wurde, die Anwesenden zu einem gemeinsamen Wirken (Debatte, Diskussion, Manifestation usw.) zu bringen, sodass eine gewisse Assoziation der Zusammengekommenen entsteht. Im Falle einer nicht angezeigten Zusammenkunft ist für das Vorliegen einer Versammlung jenes Bild maßgeblich, das sich den einschreitenden Organen an Ort und Stelle bietet (vgl. VwGH 29.3.2004, 98/01/0213, und 18.5.2009, 2009/17/0047, jeweils unter Hinweisen auf die Rechtsprechung des

Verfassungsgerichtshofes; vgl. allgemein zum Grundrecht auf Versammlungsfreiheit VwGH 15.10.2009, 2007/09/0307).

Unter Berücksichtigung dieser Definition ist jeder im Nahbereich der Veranstaltung Anwesende als Teilnehmer zu qualifizieren, der das gemeinsame Wirken – in welcher Form auch immer – fördert, mag er sich auch nicht unmittelbar mündlich, schriftlich oder durch Zeichen artikulieren (vgl. VwSlg 17699 A/2009).

Im konkreten Fall fand zum Tatzeitpunkt ein Schweigemarsch zum Thema „Gegen Diskriminierung und für Menschenrechte – Im Gedenken an alle Opfer der Lockdown Politik“ statt, welche unzweifelhaft als Versammlung im Sinne des Versammlungsgesetzes zu werten ist, die sich gegen die Maßnahmen der Politik im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Corona-Virus richtet.

IV.2.2. Entsprechend den zur Tatzeit geltenden Bestimmungen des 2. COVID-19-MG war somit bei Teilnahme an einer derartigen Versammlung ein Mindestabstand gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, von mindestens einem Meter einzuhalten.

Gemäß dem festgestellten Sachverhalt handelte es sich bei jenen Versammlungsteilnehmern, die sich zur Tatzeit am Tatort in unmittelbarer Nähe des Beschwerdeführers aufgehalten haben, um keine Personen, die im gemeinsamen Haushalt mit dem Beschwerdeführer lebten, da dieser weder mit Familienangehörigen noch mit sonstigen Freunden oder Bekannten an der Versammlung teilgenommen hat.

Fest steht zudem auch, dass der Beschwerdeführer zumindest zur Tatzeit in 4020 Linz auf der Landstraße/Kreuzung Bismarckstraße, den Mindestabstand von einem Meter zu den weiteren Versammlungsteilnehmern unterschritten hat. Insofern hat der Beschwerdeführer somit durch Unterschreitung dieses normierten Mindestabstandes den Tatbestand des § 12 Abs. 2 2. COVID-19-NotMV verwirklicht.

IV.3. Zur subjektiven Vorwerfbarkeit der objektiven Tatbestandsverwirklichung:

Nach der Bestimmung des § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit der gegenständlichen Übertretung fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei der gegenständlichen Übertretung ohne weiteres anzunehmen, wenn der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Der Beschwerdeführer hat diesbezüglich vorgebracht, dass er darauf bedacht war, den Mindestabstand zu den weiteren Versammlungsteilnehmern einzuhalten und sich daher eher am Rand der Teilnehmermenge aufzuhalten. Dieser Rechtfertigung

ist entgegen zu halten, dass vom Meldungsleger beobachtet werden konnte, dass der Mindestabstand nicht eingehalten wurde. Das reine Bemühen alleine, das letztendlich nicht dazu geführt hat, dass der Mindestabstand tatsächlich eingehalten wurde, kann somit die objektive Tatbestandsverwirklichung nicht rechtfertigen. Es sind keine Gründe ersichtlich, aus denen es dem Beschwerdeführer nicht möglich gewesen wäre, den Mindestabstand bei Teilnahme an der Versammlung immer und durchgängig und somit auch am Tatort auf der Landstraße/Kreuzung mit der Bismarckstraße, einzuhalten, zumal die örtlichen Gegebenheiten eine solche Einhaltung jedenfalls möglich gemacht haben.

Zudem hat der Beschwerdeführer ausgeführt, dass er in Kenntnis darüber war, dass ein Mindestabstand zu haushaltfremden Personen im Zuge der Teilnahme an einer Versammlung einzuhalten ist. Dem Beschwerdeführer hätte daher jedenfalls abverlangt werden können, bei (freiwilliger) Teilnahme an einer derartigen Versammlung, auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere auch auf die Einhaltung des Mindestabstandes, zu achten.

Aus diesem Grund hat der Beschwerdeführer die objektive Tatbestandsverwirklichung zumindest in Form eines fahrlässigen Verhaltens auch subjektiv zu verantworten.

Die Übertretung wurde damit auch in subjektiver Hinsicht verwirklicht.

IV.4. Zur Strafbemessung:

IV.4.1. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. VwGH 10.12.2021, Ra 2020/17/0013). Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, ist hingegen seit der VStG-Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 kein Strafbemessungskriterium mehr (*Weilguni* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG^2 § 19 Rz 5).

IV.4.2. Der Einhaltung eines Mindestabstandes zu haushaltsfremden Personen kam eine wichtige Bedeutung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 in der epidemiologischen Situation und damit zum Schutz der Gesundheit der Menschen sowie der Gesundheitsinfrastruktur zu (vgl. dazu etwa VfGH 3.12.2021, V 617/2020 u. a.). Dieses bedeutende Rechtsgut wurde vom Beschwerdeführer durch sein Verhalten nicht unwesentlich und in geradezu typischer Weise beeinträchtigt. Es liegt ein zumindest fahrlässiges Verhalten des Beschwerdeführers vor. Ein besonderer Erschwerungsgrund ist bei diesem Ausmaß des Verschuldens allerdings nicht zu erblicken, zumal der Schilderung des Beschwerdeführers, er habe sich grundsätzlich bemüht, die geltenden Bestimmungen einzuhalten und sich dazu auch am Rande der Versammlungsteilnehmer aufgehalten, grundsätzlich Glauben geschenkt werden kann.

Als Milderungsgrund zu berücksichtigen ist die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Beschwerdeführers. Weitere Milderungsgründe bzw. Erschwerungsgründe sind im Verfahren nicht hervorgekommen.

IV.4.3. Wer – wie der Beschwerdeführer – entgegen § 12 Abs 2 4. COVID-19-NotMV bei einer Veranstaltung den Mindestabstand zu haushaltsfremden Personen nicht einhält – ist gemäß § 15 und § 40 Abs 2 EpiG, mit einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen.

Insgesamt erscheint dem erkennenden Gericht in Abwägung der oben im Einzelnen angeführten Kriterien der Strafzumessung, insbesondere unter Berücksichtigung des Milderungsgrundes der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit, auch unter Heranziehung des durchaus hohen monatlichen Einkommens des Beschwerdeführers eine Geldstrafe in der Höhe von 50 Euro (10% des zur Verfügung stehenden Strafrahmens) als tat- und schuldangemessen. Insbesondere im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut des Schutzes der Volksgesundheit und des Schutzes des Gesundheitssystems vor Überlastung, erscheint diese Strafe unter Berücksichtigung der im Einzelfall bestehenden Umstände bei der Tatbestandsverwirklichung aus spezialpräventiven Gründen als notwendig aber auch als ausreichend, um den Beschwerdeführer von weiteren gleich gelagerten Delikten abzuhalten. Auch generalpräventive Gründe sprechen in Anbetracht der vorherrschenden Pandemie für eine Verhängung der Strafe in dieser Höhe.

Die von der belangten Behörde verhängte Strafe war daher entsprechend herabzusetzen und die Ersatzfreiheitsstrafe im Verhältnis anzupassen.

IV.4.4. Eine Einstellung des Verfahrens kam im vorliegenden Sachverhalt ebenso wenig in Betracht wie der Ausspruch einer Ermahnung nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Verhängung einer Strafe abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Die vom Beschwerdeführer verletzte Rechtsvorschrift verfolgt das öffentliche Interesse, die Bevölkerung vor einer weiteren Ausbreitung des COVID-19-Virus zu schützen. Die verfahrensgegenständlichen Bestimmungen zur verpflichtenden Einhaltung eines Mindestabstandes gegenüber haushaltsfremden Personen, dienen somit der Verhinderung der Verbreitung des COVID-19-Virus sowie der Verhinderung eines Zusammenbruches der medizinischen Versorgung, sodass die zu schützenden Rechtsgüter der Gesundheit der Menschen und des Schutzes des Gesundheitssystems als bedeutend anzusehen sind.

Eine Verfahrenseinstellung oder Ermahnung nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG setzt das kumulative Vorliegen der dort genannten Umstände voraus. Bei gegenständlichen Verstößen gegen die in § 12 Abs. 1 Z 2 iVm § 12 Abs. 2 2. COVID-19-NotMV normierten Schutzmaßnahmen kann aber weder von einer geringen Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts noch von einem geringen Verschulden des Beschwerdeführers die Rede sein. Von einer bloß geringfügigen Schuld ist nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs nur auszugehen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 09.09.2016, 2016/02/0118; idS etwa auch zur Vorgängerbestimmung VwGH 25.10.2009, 2008/09/0015). Im gegenständlichen Fall bleibt jedoch die Tat des Beschwerdeführers, jedenfalls nicht so weit hinter dem deliktstypischen Unrechts- und Schuldgehalt zurück, dass eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG gerechtfertigt sein könnte.

IV.4.5. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV.5. Zum Kostenausspruch:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit

10,00 Euro, zu bemessen. Gemäß § 52 Abs.8 VwGVG sind einem Beschwerdeführer die Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Da der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde hinsichtlich der Strafhöhe durchgedrungen ist, hat der Beschwerdeführer keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

Der Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde bleibt mit 10,00 Euro unverändert (§ 64 Abs. 2 VStG: 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro).

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Darüber hinaus stellt die konkrete Beurteilung der Strafzumessung immer auf den jeweiligen Beschuldigten ab. Dazu sind immer die jeweils vorliegenden Milderungs- und Erschwerungsgründe abzuwägen. Die Strafzumessung ist insofern das Resultat der konkreten Sachverhaltsfeststellungen und der konkreten Beweiswürdigung. Die Strafzumessung ist somit stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt insofern nicht vor. Vor allem aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären (vgl. VwGH 5.3.2015, Ra 2015/02/0027; 19.1.2018, Ra 2018/02/0022; 7.8.2019, Ra 2019/02/0016).

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde. Dies ist hier der Fall.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas